

Statuten des Vereins

„GOOD DAY“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „GOOD DAY“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

2. Zweck

„GOOD DAY“ ist eine Eventorganisation. Der Verein veranstaltet Parties und stellt ein öffentliches Fenster für junge Leute und deren Freizeitaktivitäten dar.

Als solcher funktioniert er unabhängig und ist konfessionell sowie politisch neutral. Seine Aktivitäten sind nicht gewinnorientiert.

3. Organisation und Organe

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Des weiteren gelten die Vorschriften von Art. 64-68 ZGB.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in den Vorstand.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von sämtlichen Vereinsmitgliedern gebildet. Seine Befugnisse zur Besorgung der Angelegenheiten des Vereins sind grundsätzlich unbeschränkt. Er versammelt sich so oft es die laufenden Geschäfte erfordern.

Vorstandsentscheide werden mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des Präsidenten gefasst. Für die Vertretung des Vereins nach aussen gelten die Regeln von ZGB und OR; im Regelfall hat das Vorstandsmitglied das Einverständnis des Gesamtvorstandes einzuholen, um nach aussen für den Verein tätig werden zu können.

Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung kann eine externe Revisionsstelle mit der Kontrolle der Buchführung beauftragen.

4. Mitgliedschaft

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vereinszweck nachzuleben und „GOOD DAY“ in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in der Höhe von CHF 50.00 zu leisten. Die Mitgliederversammlung ist befugt, ohne Änderung der Statuten für ein bestimmtes Jahr einen anderen Beitrag festzusetzen. Subsidiär gelten die Art. 70-75 ZGB über die Mitgliedschaft.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2004.

7. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

8. Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein eventuell noch vorhandenes Vermögen verfällt einem gemeinnützigen Zweck.

9. Statutenrevision

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

10. Verhältnis zum Gesetz

Die gesetzlichen Regelungen gemäss Art. 60 ff. ZGB finden in Bezug auf die vorliegenden Statuten subsidiär Anwendung.

11. Inkraftsetzung

An der Gründerversammlung vom 1. Januar 2004 im Restaurant „Hirschli“ in Baden haben die Unterzeichneten der Gründung und den Statuten des Vereins „GOOD DAY“ zugestimmt. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Der Vorstand:

Präsident
Michael Heimberg

Kassier
Simon Lutz

Aktuar
Patrick Hug